Galerie moderne

Autor(en): Haëm, Hans [Meury, Hans Ulrich]

Objekttyp: Illustration

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band (Jahr): 84 (1958)

Heft 19

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Nutzungsbedingungen

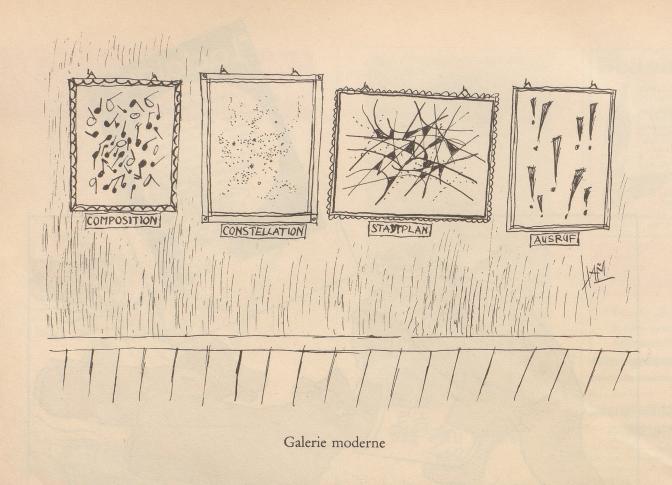
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch



Der Nebelspalter beschwört das Rechtsempfinden des Urnervolkes

Der über die (Affäre Tresch) vorliegende Untersuchungsbericht hat auszugsweise in der Schweizer Presse die Runde gemacht. Dem Nebelspalter ist eine Abschrift des vollständigen Berichtes auf den Redaktionstisch geflogen. Er hat ihn mit Interesse studiert und sich in der Folge dann darüber informieren lassen, welche Reaktion die Ergebnisse der Untersuchung beim Urnervolk ausgelöst haben. Diese Informationen lauten nun teilweise so, daß der Nebelspalter nur wünschen möchte, sie wären falsch. Während die deutschschweizerischen Tageszeitungen, auch jene, die Tresch politisch nahestehen, übereinstimmend dessen weiteres Verbleiben im Regierungsrat als Ding der Unmöglichkeit bezeichneten, wird die öffentliche Meinung im Kanton Uri

City*Hotel* zürich

Erstklaß-Hotel im Zentrum Löwenstr. 34, nächst H'bahnhof, Tel. 272055

Jedes Zimmer mit Cabinet de toilette, Privat-WC, Telefon und Radio / Restaurant - Garagen / Fernschreiber Nr. 52437 mit ganz anderen Tönen bearbeitet. Dort verweist man darauf, daß Peter Tresch selber erkläre, mit dem Untersuchungsbericht durchaus zufrieden zu sein. Das aber, so wird gesagt, könnte doch nicht der Fall sein, wenn sich etwas Wesentliches zu seinen Lasten ergeben hätte. Daß letzteres tatsächlich nicht der Fall sei, könne übrigens dem Untersuchungsbericht direkt entnommen werden. Es heiße ja dort, daß das, was Peter Tresch getan habe, nicht strafbar sei. Die festgestellten Unkorrektheiten und Pflichtwidrigkeiten habe er sich gar nicht in seiner Eigenschaft als Regierungsrat zuschulden kommen lassen, so daß seine Stellung in diesem Amte nur durch die Reflexwirkungen berührt werde, die sein Verhalten als Präsident der Schulhausbaukommission Silenen ausgeübt haben konnte.

Bei solchen Bagatellisierungs- und Vertuschungsversuchen sieht der Nebelspalter Kräfte am Werk, denen er Zeit seines Bestehens den Kampf angesagt hat, nämlich Kräfte, die darauf ausgehen, das Rechtsempfinden des Volkes abzustumpfen, einzuschläfern und unempfindlich zu machen gegen jene Sorte von Unrecht und Unmoral, die im Gewande des Biedermanns einher-

geht. Was hier versucht wird, geht darauf hinaus, dem Volke einzutrichtern, es komme für die Eignung eines Mannes als Regierungsrat einzig darauf an, daß keine Handlungen vorliegen, die strafrechtlich gefaßt werden können. Pflichtwidrigkeiten und bloß moralisch anfechtbare Handlungen seien für seine Stellung als Regierungsrat zum vorne-herein bedeutungslos, wenn er sie nicht als solcher, sondern (nur) als Mitglied einer Gemeindebehörde begangen habe! Es geht darauf hinaus, jene Stelle des Expertenberichtes als gänzlich neben-sächlich und unbeachtlich erscheinen zu lassen, in welcher die Frage der Re-flexwirkungen der Machenschaften Treschs aufgeworfen und damit der Wink gegeben wurde, daß es nicht Sache der Untersuchungsrichter, sondern nur des Volkes selber sein könne, aus den Ansprüchen, die es an die Charaktereigenschaften eines Regierungsrates stellen wolle, die geeigneten Schlüsse zu ziehen. Ueber diesen Wink wird die öffentliche Meinung hinweggetäuscht, indem man als den eigentlichen Inhalt des Untersuchungsberichtes nur die Verneinung einer strafbaren Handlung hinstellt und damit für die Ansprüche, die das Volk an die Eignung Treschs als Regierungsrat stellen darf, als einzig maßgebend bezeichnet, daß das Untersuchungsergebnis nicht dazu ausreichte, ihn wegen eines Vergehens dem Strafrichter zu überweisen. Einem Anwalt, der seinem Klienten gegenüber so handeln würde, wie Tresch es der Gemeinde Silenen gegenüber getan hat, würde, wie der Nebelspalter unterrich-tet ist, unfehlbar wegen Verletzung der beruflichen Treuepflicht und wegen

des geoffenbarten Charaktermangels das Patent entzogen, trotzdem die Voraussetzungen zu einer gerichtlichen Bestrafung auch nicht vollständig gegeben wären. Dem Urnervolk aber wird mundgerecht gemacht, daß jemand die Eignung als Regierungsrat nicht verliere, wenn er eine Handlung begeht, die alle objektiven Merkmale einer Veruntreuung aufweist, wenn er also eine ihm anvertraute Summe demjenigen gegenüber, dem sie gehört, verheimlicht, aus einem Teil dieses Geldes nach Jahr und Tag auf eigenen Namen eine Liegenschaft kauft und dann vor denjenigen hintritt, zu dessen Gunsten die Summe ausbezahlt worden war, der aber von dieser Auszahlung immer noch keinen Ahnung hat, um ihm die Liegenschaft als großmütiges Geschenk für einen bestimmten Zweck anzubieten und zu erklären, daß er später noch einen gewissen Betrag zu einem ebenfalls von ihm bestimmten Zweck als weitere Schenkung folgen lassen werde.

Der Nebelspalter hatte schon die seinerzeitige Pressemeldung, wonach der Spitalarzt Dr. Muheim vom Landrat weggewählt worden sei, ohne daß ihm inbezug auf die berufliche Tüchtigkeit und das Pflichtbewußtsein etwas vorgeworfen werden könne, zum Anlaß genommen, der Frage nachzugehen, ob nicht ein Anschlag auf die Unversehrtheit und Wachheit des Rechtsempfindens verübt worden sei. Das Ergebnis der angestellten Erkundigungen war deprimierend genug. Von mehr als einem Landrat wurde gesagt, daß für ihn die Erkenntnis genügt habe, daß